

Erläuterungen

Mit der vorliegenden Verordnung wird die Zusammenlegung der Bezirksgerichte Bludenz und Montafon am Standort Bludenz legistisch umgesetzt. Mit nur 1,5 systemisierten Planstellen für Richter/innen ist das Bezirksgericht Montafon eines der kleinsten Gerichte Österreichs. Auch das Bezirksgericht Bludenz zählt mit 3,5 systemisierten Planstellen für Richter/innen zu den kleinen Bezirksgerichten. Eine Zusammenlegung der beiden Bezirksgerichte ist daher schon im Hinblick auf Spezialisierungsmöglichkeiten für die Entscheidungsorgane und die Schaffung der Voraussetzungen für eine effiziente Gestaltung der notwendigen Sicherheitsmaßnahmen – wie insbesondere lückenloser Eingangskontrollen – notwendig. Zudem wäre die gesetzlich geforderte Barrierefreiheit am derzeitigen Standort des Bezirksgerichts Montafon in Schruns kaum umsetzbar. Angesichts der vergleichsweise kurzen, verkehrstechnisch sehr gut erschlossenen Distanz zwischen den Standorten der beiden Bezirksgerichte (13 km auf der Straße, direkte Bahnverbindung zwischen Schruns und Bludenz) ist zudem sichergestellt, dass das zusammengelegte Bezirksgericht auch für die Bewohner/innen des bisherigen Sprengels des Bezirksgerichts Montafon gut erreichbar ist.

Nach der Zusammenlegung entspricht der Sprengel des Bezirksgerichts Bludenz dem politischen Bezirk Bludenz. Da dementsprechend auch die Bezirkshauptmannschaft ihren Sitz in Bludenz hat, sind bei der Zusammenarbeit zwischen Bezirksgericht und Bezirkshauptmannschaft – etwa im Bereich der Jugendwohlfahrt – keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Die legistische Umsetzung erfolgt durch eine Aufnahme der bisher im den Sprengel des Bezirksgerichts Montafon definierenden § 6 angeführten Gemeinden in den § 2, der eine Aufzählung der Gemeinden des Sprengels des Bezirksgerichts Bludenz enthält. Der bisher den Sprengel des Bezirksgerichts Montafon regelnde § 6 wird durch die Inkrafttretensbestimmung ersetzt. Das Inkrafttreten ist mit 1. Juli 2017 vorgesehen.